



Schutzkonzept

**für die Gemeindeversammlung vom Freitag, 20. November 2020, 19.30 Uhr,
Dreifachhalle Schulanlage Hof, Villmergen**

1. Einleitung / Rechtliches

Die seitens des Bundes erlassenen Verschärfungen der Covid-Massnahmen, die seit dem 19. Oktober 2020 gelten, betreffen die Gemeindeversammlungen grundsätzlich nicht. Es ist insbesondere seitens des Bundesrats vielmehr betont worden, dass Versammlungen weiterhin möglich sind. Die Ausführungen zur Durchführung von Gemeindeversammlungen im Informationsschreiben vom 14. August 2020 der Gemeindeabteilung (DVI) und der Zusatz-Information Nr. 1 vom 8. September 2020 (Gemeindeabteilung, DVI) gelten grundsätzlich nach wie vor. Allerdings stimmen sie nicht mehr in allen Teilen. Deshalb werden die beiden Schreiben durch jenes vom 21. Oktober 2020 ersetzt.

Grundsätzlich ist über die anstehenden Geschäfte an der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Diese können – im Gegensatz zum Frühjahr – zurzeit unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben abgehalten werden. Es besteht deshalb in der Regel kein Raum für die Anordnung direkter Urnenabstimmungen.

Aufgrund von lokalen Gegebenheiten kann es gleichwohl zu Situationen kommen, welche die Durchführung von Gemeindeversammlungen faktisch verunmöglichen. Ein Grund für die Absage der Gemeindeversammlung kann sein, dass es in einer Gemeinde keinen geeigneten Raum gibt, in welchem die Versammlung coronakonform durchgeführt werden kann. Auch ein Ausweichen in eine Nachbargemeinde oder die Übertragung in weitere Räume ist nicht in jedem Fall eine Option. Auch ist es denkbar, dass in einer Gemeinde ernsthafte Anzeichen dafür vorliegen, dass eine beträchtliche Anzahl Stimmberechtigter nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen wird, insbesondere, wenn viele Leute in Quarantäne sind oder aus epidemiologischen Gründen. Das kann dazu führen, dass zahlreiche Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, vor allem jene, die einer Risikogruppe angehören, von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden. Im Rahmen solcher Überlegungen besteht ein gewisses Ermessen für den Gemeinderat, auf die Durchführung einer Gemeindeversammlung zu verzichten und über die Geschäfte, die keinen Aufschub zulassen, an der Urne abstimmen zu lassen. Mit der Publikation der Absage hat der Gemeinderat darzulegen, weshalb die Gemeindeversammlung nicht durchgeführt wird.

Die Gemeindeversammlung ist nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 öffentlich. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Mangelnder Platz ist ein wichtiger Grund für den Ausschluss von Gästen im Sinne von § 26 Abs. 1 GG. Die Presse hat aber in jedem Falle Zutritt.

Grundsätzlich können Gemeindeversammlungen mit unbeschränkter Anzahl Personen (Stimmberechtigten, Gästen und Mitarbeitenden der Gemeinde) durchgeführt werden. Bei über 1'000 Personen ist eine Bewilligung der Kantonsärztin erforderlich.

Aus Mangel an geeigneten Räumlichkeiten in der Gemeinde oder wenn ernsthafte Anzeichen dafür vorliegen, dass eine beträchtliche Anzahl Stimmberechtigter aus epidemiologischen Gründen nicht teilnehmen wird, ist eine Absage der Gemeindeversammlung zulässig.

Nach § 24 Abs. 1 GG hat der Gemeindeammann den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Gestützt auf diese Bestimmung könnte der Gemeindeammann – wenn alles andere nichts nützt – einen Stimmberechtigten, der sich weigert, die Schutzmassnahmen zu befolgen, von der Versammlung weisen.

Nach Art. 3b Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, von der Maskenpflicht ausgenommen. Legt ein Stimmberechtigter einen derartigen Nachweis vor, kann er nicht von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden. Die Person wäre mit dem erforderlichen Abstand separat zu platzieren.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt vor, während und nach der Gemeindeversammlung vom 20. November 2020, in Villmergen.

3. Ziel dieses Konzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll die Durchführung der Gemeindeversammlung gewährleisten. Dabei wird zum Schutz der Gesundheit der Stimmberechtigten, den Funktionären und Gästen höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Stimmberechtigten, der Funktionäre und Gäste gefragt.

4. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für das Schutzkonzept ist der Gemeinderat Villmergen.

5. Räumlichkeiten

Dreifachhalle Schulanlage Hof, Villmergen (nicht Mehrzweckhalle Dorf)

6. Regeln für Stimmberechtigte, Funktionäre und Gäste der Versammlung

- a) Wer krank ist, sich krank fühlt oder Anzeichen von Krankheitssymptomen hat, soll auf die Teilnahme an der Gemeindeversammlung verzichten.



- b) Besonders gefährdete Personen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie werden jedoch ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
- c) Die offiziellen Plakate des BAG machen auf die Corona-Vorschriften aufmerksam. (→ Gemeindekanzlei, Hauswartung)
- d) Alle Personen halten einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zueinander ein.
- e) Beim Betreten des Lokals, der Eingangskontrolle durch das Wahlbüro und dem Verlassen des Lokals ist der Abstand von 1,5 Meter einzuhalten. Entsprechende Bodenmarkierungen weisen auf 1,5 Meter hin. (→ Hauswartung, Wahlbüro)
- f) Die Bestuhlung erfolgt so, dass der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. (→ Hauswartung)
- g) Bei der Bestuhlung werden Sektoren zu je 100 Personen gebildet. (→ Hauswartung)
- h) Um das «Contact Tracing» sicherzustellen, werden die Kontaktdaten erfasst. Auf dem Stimmrechtsausweis ist die eigene Telefonnummer zu ergänzen, daraus wird die Kontaktliste erstellt. Die Sitzplatzkarte auf dem Stuhl ist auszufüllen und auf dem Stuhl liegen zu lassen. Der Schreibstift darf behalten werden. Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen sicher aufbewahrt. Die Kontaktliste wird danach vernichtet. Zu den Platzkarten besteht ein Sitzplan (Plan). (→ Gemeindekanzlei, Hauswartung)
- i) Am Eingang stehen Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel (Automat aus Foyer Gemeindehaus) zur Verfügung. Die einzeln abgepackten Gesichtsmasken werden abgegeben, keine Selbstbedienung. (→ Hauswartung und Wahlbüro)
- j) Es gilt die generelle Maskentragpflicht. Daraus ist abzuleiten, dass Gesichtsmasken an der Gemeindeversammlung auch bei Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu tragen sind. Ausnahme: Redner am Gemeinderatstisch. Diese dürfen während ihres Referats die Gesichtsmaske – auf eigenes Risiko hin – abziehen. (→ Gemeindeammann)
- k) Die Stimmberechtigten und Gäste sind angehalten, nach Eintritt ins Lokal sofort ihren Sitzplatz einzunehmen und diesen nicht mehr zu wechseln. Ein Plakat beim Eingang weist darauf hin. (→ Gemeindeammann, Gemeindekanzlei, Hauswartung)
- l) Während der Versammlung finden Pausen statt, um den Raum zu lüften (Querlüften). Dabei bleiben die Stimmberechtigten und die weiteren Teilnehmenden auf ihren Plätzen sitzen. (→ Gemeindeammann, Hauswartung)
- m) Das Verlassen des Saals – am Ende der Versammlung – erfolgt gestaffelt und reihenweise (von hinten nach vorne). Die Anweisungen des Gemeindeammanns sind zu befolgen. (→ Gemeindeammann)
- n) Die Stimmberechtigten, Funktionäre und Gäste werden angehalten, den Abstand von 1,5 Metern untereinander auch vor und nach der Versammlung einzuhalten sowie auf Zusammenkünfte vor und nach der Versammlung zu verzichten. (→ Gemeindeammann)
- o) Der Gemeinderat macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese



gebeten, umgehend die Gemeindekanzlei, Gemeindeschreiber Josef Kuratle, zu informieren.

- p) Gegenstände, wie etwa Mikrofon oder Rednerpult, sind nach jedem einzelnen Einsatz zu desinfizieren. (→ Hauswartung, Wahlbüro)
- q) Die Toiletten-Anlagen werden vor und nach der Versammlung desinfiziert. (→ Hauswartung)
- r) Die Eingangstüren stehen – je nach Witterung – vor der Versammlung und nach der Versammlung für das Betreten und Verlassen offen, so dass diese Türen möglichst nicht berührt werden müssen. (→ Hauswartung)

7. Verteiler, nach der Gemeinderatssitzung vom 16. November 2020

- (5) Gemeinderäte
- (2) Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stv.
- (1) Bauverwaltung
- (1) Chef Hauswartung
- (5) Wahlbüromitglieder
- (1) Homepage www.villmergen.ch
- (1) Akten Coronavirus (Gemeindeschreiber)

Durch den Gemeinderat in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen
am 16. November 2020
